

Sitzungsvorlage
Anfrage

Nr.: 2014/934

Anfrage der SOLI- Kreistagsfraktion zum Thema Lernförderung nach dem Bildungspaket

| | | |
|---|------------|--------------|
| Ausschuss für Soziales, Familie, Gesundheit, Sport, Senioren und Migration | 19.11.2014 | TOP 4 |
|---|------------|--------------|

SOLI-Kreistagsfraktion

Banzau, den 28.8.2014

Wir bitten folgende Fragen betreffend der Lernförderung nach dem Bildungspaket zur Sitzung des Sozialausschusses am 15. September 2014 zu beantworten:

Nach unseren Informationen werden mit langjährig erfahrenen und in der Arbeit mit Kindern erfolgreichen Personen keine Vereinbarungen zur Lernförderung geschlossen, und das, obwohl Eltern und Kinder eine Fortführung der bisherigen privaten Lernförderung wünschen, weil gegenseitiges Vertrauen aufgebaut worden ist.

- Welche genauen Qualifikationen werden bei Personen vorausgesetzt, dass Lernförderung erteilt und abgerechnet werden kann?
- Nach welchen Kriterien werden Anbieter ausgewählt, mit denen Vereinbarungen geschlossen werden?
- Welches sind die Anbieter für Lernförderung im Landkreis?
- Gibt es eine Begrenzung der Anzahl von Anbietern? Wenn ja, wer entscheidet darüber und nach welchen Kriterien?
- Wie wird die Stunde Lernförderung vergütet? Wieviel wird bei Einzelförderung gezahlt, wie wird Gruppenunterricht vergütet?

Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern spielt in unserem Bildungssystem eine bedeutende Rolle. Nach Aussage der Verwaltung besteht ein Wunsch- und Wahlrecht der Eltern bzw. Kinder in Bezug auf Lernförderung in soweit, als dass diese sich an die Anbieter wenden können, mit denen eine Vereinbarung abgeschlossen worden ist.

Nach unseren Informationen wurde in einem Fall Eltern bei der Vergabe von Lernförderung an einen Anbieter keine Wahlmöglichkeiten eingeräumt, ganz im Gegenteil, die Verwaltung hat diesem Kind einen bestimmten Anbieter zugeordnet, obwohl Eltern und Kind diesen Anbieter ablehnten.

- Warum wird dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern und Kindern nicht entsprochen?
- Inwiefern darf Schule entscheidend darauf Einfluss nehmen, wer im Rahmen des Bildungspaketes die Lernförderung erteilt ?

Hermann Klepper,
Mitglied im Sozialausschuss

Stellungnahme der Verwaltung:

Außerschulische Lernförderung nach dem Sozialgesetzbuch II im Rahmen des Bildungspaketes ist als Mehrbedarf nur in Ausnahmefällen zu gewähren. Sie soll unmittelbare schulische Angebote lediglich ergänzen. Die unmittelbaren schulischen Angebote haben in jedem Fall Vorrang. Stehen diese nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung, sollen vorhandene schulnahe Strukturen für die Lernförderung genutzt werden.

Eine verlässliche Prüfung der Qualifikation und damit der Geeignetheit ist für den Fachdienst 57 nicht möglich, so dass verabredet wurde, Vereinbarungen mit professionellen Anbietern abzuschließen, die bereits seit Langem im Landkreis Lernförderung anbieten. Bei diesen Anbietern kann vorausgesetzt werden, dass eine qualifizierte Förderung stattfindet.

In den vergangenen drei Jahren wurden mit folgenden professionellen Anbietern im Landkreis Vereinbarungen geschlossen:

Nachhilfe Kolleg , Lüchow

Die Lernstube in Dannenberg

Felix e.V.

Legi - Kreisverband Legasthenie e.V.

Paukhouse dotcom in Hitzacker

Frau Metze, Praxis für Lerntherapie

Darüber hinaus bestehen zwei Einzelvereinbarungen mit pädagogischen Mitarbeiterinnen, die direkt an den jeweiligen Schulen Lernförderung in enger Absprache mit den Lehrern anbieten.

Eine Begrenzung der Anzahl gibt es dem Grunde nach nicht. Sollte sich ein weiterer Anbieter im Landkreis etablieren und einen Antrag stellen, könnte eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Bisher ist jedoch der Bedarf gedeckt.

Der Stundensatz beträgt 15,--€/Stunde auch bei Gruppenunterricht.

Bei der Bewilligung von Lernförderung wird den Antragstellern mitgeteilt, mit welchen Anbietern Vereinbarungen bestehen. Die Entscheidung, welcher Anbieter beauftragt wird, obliegt dann den Eltern.

Die Schulen sind für die Gewährung von Lernförderung erster Ansprechpartner, da nur die jeweiligen Lehrer entscheiden können, ob Lernförderung zur Erreichung des Klassenziels erforderlich ist.

Anlagen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Die Finanzierung erfolgt durch das Bildungspaket nach dem SGB II.
